



Alenia

Gepflegt leben im Alter

Positionspapier zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Im vorliegenden Positionspapier wird die Haltung des Alterszentrums Alenia im Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen dargelegt – dies unter Einbezug des neuen Erwachsenenschutzgesetzes, welches 2012 in Kraft gesetzt wurde.

Das Leben der Bewohner im Heim kann und soll nicht alle Risiken ausschließen. Deshalb versuchen wir im Grundsatz, zwischen der Selbstständigkeit / Autonomie der Bewohner und dem Gebrauch von einschränkenden Massnahmen ein Gleichgewicht herzustellen, die dem Schutz der betroffenen Person dient. Wir sind uns der Pflicht zur Sorgfalt auch im Bereich Sicherheit bewusst und nehmen diese ernst.

Das neue Erwachsenenschutzgesetz verlangt, dass die bewegungseinschränkende Massnahmen verhältnismässig sind. Das bedeutet: Mildere Massnahmen reichen nicht aus, um mit der Situation fertig zu werden, oder sie erscheinen von vornherein als ungenügend. Wird eine bewegungseinschränkende Massnahme in Betracht gezogen, verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zudem, dass diese auch wirklich geeignet und erforderlich sein muss, um den betroffenen Menschen oder Dritte zu schützen.

Im Alterszentrum Alenia darf die Bewegungsfreiheit nur eingeschränkt werden:

- wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend beurteilt werden
- wenn eine ernsthafte Gefahr für das Leben und die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abgewendet werden kann
- wenn eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens behoben werden kann

Über jede Massnahme muss informiert werden. Informiert wird insbesondere diejenige Person, welche die Interessen eines Bewohners vertritt. Jede Massnahme wird im Pflegeverlaufsbericht dokumentiert. Die Aufsichtsbehörde hat Einsichtsrecht in die Dokumentation.

Freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen können sein:

- mechanische Massnahmen (z.B. Bettgitter)
- architektonische Massnahmen (z.B. geschlossene Türe)
- medikamentöse Massnahmen (z.B. Bewegungseinschränkung mittels Medikamenten)
- psychologische Massnahmen (z.B. ausschliessen von Aktivitäten, vermeiden von Kontakt)
- andere Massnahmen: (z.B. zeitlich begrenztes Entfernen der Glocke*)

*Der Schwesternruf („Glocke“) darf nur in Absprache mit der tagesverantwortlichen Pflegenden und mit schriftlicher Begründung in der Dokumentation, zeitlich begrenzt entfernt werden. Die Gründe müssen dem Bewohner wenn möglich verständlich kommuniziert werden. Der Kontakt zu den Betreuungspersonen muss während dieser Zeit durch andere Massnahmen gewährleistet bleiben (offene Türe, Rufkontakt). Wir wollen freiheitsbeschränkende Massnahmen möglichst vermeiden. Wenn eine solche Massnahme aber unumgebar erscheint, müssen alle Schritte sorgfältig beurteilt werden. Wir achten dabei darauf, welche Faktoren zu einem bestimmten Verhalten beitragen könnten, wie z.B. Schmerz, Unbehagen, Nebenwirkungen von Medikamenten, psychischer Stress, ungenügender sozialer Kontakt oder Unverträglichkeiten zwischen dem Bewohner und seinem sozialen Umfeld.

Alterszentrum Alenia

Worbstrasse 296, 3073 Gümligen, Telefon 031 950 96 96, Fax 031 950 96 00
kontakt@alenia.ch, www.alenia.ch

Alenia, ein Unternehmen der Gemeinde Muri b. Bern



Alenia

Gepflegt leben im Alter

Wenn keine behebbaren Ursachen gefunden werden können, sollten die Gefahren eingeschätzt werden, die sich ergeben, wenn auf die bewegungseinschränkende Massnahmen verzichtet würde. Die Bewegungsfreiheit darf nur dann eingeschränkt werden, wenn die Risiken nicht akzeptabel erscheinen, d.h. wenn die Folgen des Verzichts auf die freiheitsbeschränkende Massnahme nachteilig für das physische oder psychische Wohlbefinden der betroffenen Person sind und zu erwarten ist, dass die Vorteile der Massnahme mögliche negative Effekte überwiegen.

Das Erwachsenenschutzgesetz stellt bei bewegungseinschränkende Massnahmen neu Protokollierungs- und Informationspflichten auf (Art. 384 ZGB). Wenn immer möglich, muss die Institution den Bewohner in den Entscheid einbeziehen, sicher aber dessen entscheidungsbevollmächtigte Vertreterin. Zusätzlich muss der Arzt und die Leitung Pflege und Betreuung informiert werden. Sie alle gilt es über den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme aufzuklären. Bei Änderungen des Zustandes des Bewohners muss die Situation neu beurteilt werden und entsprechende Massnahmen müssen umgehend umgesetzt werden.

Gümligen, im Juli 2015

Peter Bieri
Direktor

Quellenangabe:

Richtlinien SGG: "Freiheit und Sicherheit"

Rein Tideiksaar; Verlag Hans Huber; 2000; „Stürze und Sturzprävention“

Neues Erwachsenenschutzrecht

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Fachbereich Alter, Stand: Herbst 2012

Curaviva Schweiz

Alterszentrum Alenia

Worbstrasse 296, 3073 Gümligen, Telefon 031 950 96 96, Fax 031 950 96 00

kontakt@alenia.ch, www.alenia.ch

Alenia, ein Unternehmen der Gemeinde Muri b. Bern